

Mitteilungen der DGIM

Anerkennung von Forschungszeiten auf die Weiterbildung

Stellungnahme der Bundesärztekammer (Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jörg-Dietrich Hoppe)

Die Bundesärztekammer diskutiert den Sachverhalt einer möglichen Anerkennung von Forschungszeiten auf die Weiterbildung seit Ende der 90er Jahre sehr intensiv und hat sich im Rahmen der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung auch in verschiedenen Gremien mehrfach damit befasst.

Aufgrund verbindlicher Vorgaben der EU-Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 05. April 1993 zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen ist es notwendig gewesen, den folgenden Satz dieser Richtlinie:

„Diese Weiterbildung kann aus Gründen wie Wehrdienst, wissenschaftliche Aufträge, Schwangerschaft oder Krankheit unterbrochen werden. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf durch die Unterbrechung nicht verkürzt werden“.

sinngemäß in die neue (Muster-)Weiterbildungsordnung in Form des § 10 „Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung“ aufzunehmen.

Die Bundesärztekammer hat in verschiedenen Gremien und mit verschiedenen Vertretern der Hochschulen diese Thematik bereits erörtern und dabei immer darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der europäischen Richtlinie formal bindend sind, um europakompatible Regelungen in Deutschland vorzuhalten. Daher kann dem Anliegen, diese Bestimmungen durch eine entsprechende Änderung des Satzungsrechts aus den geltenden Weiterbildungsordnungen der Länder herauszunehmen, zunächst nicht gefolgt werden.

Die Bundesärztekammer hat in diesem Kontext aber immer eine pragmatische Problemlösung angestrebt und vorgeschlagen, dass Forschungszeiten, die während der Weiterbildung absolviert wurden, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für die Zulassung zur Facharztprüfung einer individuellen Überprüfung unterzogen werden können. Alle Landesärztekammern haben in ihren Weiterbildungsordnungen eine entsprechenden Möglichkeit über den Paragraphen „Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung“ aufgenommen. Hierdurch wird eröffnet, die als Forschungszeiten ausgewiesenen Tätigkeiten, welche dem Ziel und dem Sinn der Weiterbildung entsprechen, auf die Weiterbildung anzuerkennen. Somit müssen sich Forschungszeiten nicht notwendigerweise und nicht in jedem Fall verlängernd auf die Weiterbildung auswirken.

Die Bundesärztekammer hat in diesem Zusammenhang des weiteren auch immer dargestellt, dass nicht alleine die Weiterbildungszeiten relevant für die Zulassung von Prüfungen, sondern vielmehr die erbrachten Weiterbildungsinhalte ausschlaggebend sind. Durch entsprechende Formulierungen in den Weiterbildungszeugnissen lassen sich in sofern unter den allgemeinen Maßgaben einer korrekten Erstellung von Zeugnissen durchaus auch Forschungszeiten auf die Weiterbildung anrechnen.

Anhang:

§ 10 der (Muster-)Weiterbildungsordnung:
„Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung“

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise angerechnet werden, wenn sie gleichwertig ist.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.